

10. Weitere besondere Vertragsbedingungen*)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

- 10.2 Lohngleitklausel (§§ 2, 15) wird nicht vereinbart**
 Es wird eine Lohngleitklausel nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen - KEVM (B) ErgLGI- und - KEVM (B) ErgLV LGI - vereinbart.
- 10.3 Stoffpreisgleitklausel (§§ 2, 15) wird nicht vereinbart**
 Es wird eine Stoffpreisgleitklausel nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen - KEVM (B) Erg StGI - und - KEVM (B) ErgLV StGI - vereinbart.
- 10.4 Preisbemessungsklausel (§ 2) wird nicht vereinbart**
 Es wird eine Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle vereinbart. Die Preise sind auf der Basis von
 _____ € je 100 kg Kupfer
 _____ € je 100 kg Blei
 _____ € je 100 kg Aluminium anzubieten (Basispreis).
Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung - unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.
- 10.5 Bauwasser (§ 4) trägt AN**
 Die Kosten für den Verbrauch werden
 gemessen
 pauschal ermittelt.
 In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer oder Zähler
 entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 in Höhe von _____
(z. B. € pauschal, v. H. des Endbetrags der Schlussrechnung brutto) abgesetzt.
 Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 (VOB/B).
- 10.6 Baustrom (§ 4) trägt AN**
Die Gebühren für den Verbrauch einschl. für etwaige Messer oder Zähler
 hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen _____ zu entrichten.
 werden vom Auftraggeber in der Schlussrechnung abgesetzt.
 trägt der Auftraggeber (abweichend von § 4 Nr. 4 (VOB/B).
- 10.7 Bautagesberichte (§ 4)**
 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Formblatt - KEFB Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekt/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.
- 10.8 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4) mit Bauvertrag**
 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 10.9 Baufristenplan (§ 5) mit Bauvertrag**
 Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.
Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens **10** Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in **3** -facher Fertigung zu übergeben.

*) Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen; Nichtzutreffendes streichen

10.10 Versicherung (§ 7) durch AN

Der Auftraggeber

- Bauleistungsversicherung nach - ABN* -
 Montageversicherung nach AMoB

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 1250,- € je Schadensfall.

- Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von 0,2 % der Bruttorechnungssumme (z. B. € oder v. T. der Bruttoangebotssumme) zurückgefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).
- Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

10.11 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Formblatt-KEFB Stzettel - auszufüllen und einzureichen.

10.12 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (§ 13)

Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden

- _____
- _____ **4** Jahre
- _____ Monate/Jahr(e)

vereinbart.

Die Gewährleistungsbürgschaft bleibt bis zum Ablauf der Gewährleistung beim Auftraggeber.

Die Nummer 25.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

10.13 Vorauszahlungen (§ 16) keine

- Der Auftraggeber gewährt eine zinslose Vorauszahlung von _____ v. H. der Nettoauftragssumme
- bei Auftragserteilung
- _____
- Der Auftraggeber gewährt bei nachgewiesener Anfertigung und Bereitstellung der Baustoffe und Bauteile im Werk eine weitere zinslose Zahlung i. A. Nr. 30.3 KEVM (B) ZVB von _____ v. H. der Nettoauftragssumme
- _____

Für die Zahlungen ist jeweils Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt KEFB Sich 3 zu leisten (vgl. die Nummer 6.3 KEVM (B) BVB und Nummer 34 KEVM (B) ZVB).

Die Zahlungen werden auf spätere Zahlungen (Abschlagszahlungen/Schlusszahlung) angerechnet.

10.13.1 Zahlunziel

- bei Abschlagsrechnungen nach VOB
- Schlussrechnung nach VOB

Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart:**10.14 Qualifikation der Unternehmen**

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 ¹⁾ sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen:

- AK 1 AK 2 AK 3
 VP^ VM VD VO VOD
 I R D G
 S-Verfahren _____ ²⁾

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist.

Die Anforderungen sind gleichfalls erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

¹⁾ zu beziehen bei:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin
e-mail: RAL-Institut@t-online.de, <http://www.RAL.de>

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,
Tel.: 030/2601-0, Fax: 030/2601-1260
e-mail: info@beuth.de, <http://www.beuth.de>

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen e.V.
Linzerstraße 21, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224/9384.0, Fax: 02224/938484,
e-mail: info@kanalbau.com, <http://www.kanalbau.com>

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind unter http://www.kanalbau.com/guetesicherung/guetesicherung_frameset.htm nachzulesen

²⁾ Kennzeichnung S-Verfahren, siehe <http://www.kanalbau.com>; Erweiterte Suche: - Gütesicherung; Sanierung; Verfahren)

Die Anforderungen des DVGW Arbeitsblatt GW 301 sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen.

- W 1 W 2 W 3

Baustellenmeldung, Eigenüberwachung und Firmen-, Baustellenbesuchsberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Güteschutz Kanalbau auch den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen, Firmen- und Baustellenbesuchsberichte des Güteschutz Kanalbau dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

10.15 Verdingungsunterlagen

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit den rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen.

Daraufhin vorgenommene Änderungen der Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten verbindlich.

Hat der Bieter Bedenken gegen Positionen der Leistungsbeschreibung, das gesamte Leistungsverzeichnis oder weitere Teile der Vergabeunterlagen, so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Die Urkalkulation ist 5 Werktage nach Auftragserteilung dem AG in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben.

10.16 Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Preiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die EP einzukalkulieren.

10.17 Bauwesenversicherung

Der AN hat eine Bauwesenversicherung für die Baumaßnahme zur Absicherung des Auftraggeberrisikos abzuschließen und nachzuweisen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.18 Ausführungsunterlagen

Der AN erhält vom AG bzw. von einem Beauftragten die notwendigen Ausführungspläne bzw. eine örtliche Einweisung.

10.19 Umfang der vertraglichen Leistung

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

- Wasserhaltung und Hochwasserrisiko bei den gesamten Baumaßnahmen.
- Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.

10.20 Anzeige Baubeginn

Der Baubeginn muss angezeigt werden.

10.21 Zulieferfirmen

Bei gleichen Preisen sind die ortsansässigen Zulieferfirmen zu berücksichtigen.

10.22 Baustelleneinrichtung

Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet. In die EP sind alle Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie sämtliche Aufwendungen für das Sauberhalten der Baustelle und ständige Beseitigen von Verschmutzungen insbesondere auf Verkehrsflächen mit einzurechnen.

10.23 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen.

Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

10.24 Anlagen etc. im Baubereich (vgl. Nr. 8 ZVB/E)

Vom AN anfallender Schutt und Unrat ist von diesem kostenlos und sofort zu entfernen.

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen gem. § 14 Abs. 3 Sächs. Vermessungsgesetz, versetzt und eingemessen von einem zugelassenen Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

In der näheren Umgebung der Baumaßnahme sind unmittelbar vor Baubeginn die tangierenden Objekte (u.a. Gebäude und Einfriedungsmauern) sowie Zufahrtswege und Gärten vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zur Beweissicherung auf eventuell vorhandene Schäden (z.B. Risse) zu begutachten, diese in einem Bericht mit Lichtbildern und Erläuterung der Schadensbilder festzuhalten. Das Beweissicherungsverfahren dient zur Feststellung des Zustandes von den durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten Objekten. Die Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen des LV abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt darüber hinaus nicht.

Es ist vom Auftragnehmer unter Einhaltung der Qualitätssicherung der auszuführenden Bauleistungen diejenige Technologie anzuwenden, die jegliche Beschädigung an Gebäuden und Objekten ausschließt.

Beseitigung von Schadensfällen und alle damit zusammenhängenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, dafür eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

10.25 Umwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z. B. Änderungen bei Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.

10.26 Baufristenplan / Zahlungsplan

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertragliche Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem AG 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2 Fertigungen zu übergeben. Die Einzelfristen werden nach Nr. 1.3 der BVB Vertragsbestandteil.

Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

10.27 Materialnachweis

Unbeachtet der Berechnungsform des Leistungsverzeichnisses, müssen die Lieferscheine, Wiegekarten usw. für sämtliche Baustoffe bei der Abrechnung beigelegt werden.

Auch Materialgüternachweise werden für sämtliche Baustoffe verlangt.

10.28 Elektronische Bauabrechnung

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird zugelassen. Hierfür gelten die als Anlage beigefügten „Ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“.

10.29 Schachtscheine und Genehmigungen

Sämtliche für die Ausführung notwendigen (z.B. Verkehrsraumeinschränkungen bei Bedarf mit Umleitungsplanungen, Schachtscheine) sind vom AN unmittelbar nach Auftragserteilung zu beantragen und vor Ausführung der Bauleistung beizubringen. Die Kosten hierfür trägt der AN

10.30 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen

Straßensperrungen und Verkehrsleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen

Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten einzuholen.

Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Zugänge und Zufahrten sind während der Bauzeit in Abstimmung mit dem jeweiligen Anlieger provisorisch aufrecht zu erhalten. Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.31 Zufahrtswege

Als Zufahrtswege/Straßen stehen dem AN Ortstraßen und sonstige Wege zur Verfügung. Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege-, Anschlussgleise-, Wasser-, Strom-, und sonstige Anschlüsse, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

Der AN hat sämtliche benutzte Zufahrtswege und Straßen nach Fertigstellung der Bauarbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Der öffentliche Straßenverkehr und Anliegerverkehr ist aufrecht zu erhalten. Behinderungen werden über das LV hinaus nicht gesondert vergütet.

Vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen z.B. Erdmassen- und Baustofftransporte, sind täglich nach Arbeitsschluss, bei besonders großer Verunreinigung sofort (bei evtl. Verkehrsgefährdung), in eigener Regie bzw. über einen Auftrag bei der z.B. Landkreisansorgung GmbH zu beseitigen.

Werden die allgemeinen Straßen durch den AN oder seinen Lieferanten beschädigt oder beschmutzt, so ist die Ausbesserung bzw. Reinigung auf Kosten des AN durchzuführen.

Es hat eine Endreinigung der gesamten Verkehrsfläche, Gehweg, Parkfläche und Restfläche vor Übergabe zu erfolgen. Der Kostenaufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen. Ohne diese Endreinigung erfolgt keine Abnahme.

10.32 Weg für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen.

Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.

Durch den AN ist das zuständige Unternehmen, das im Baubereich des Landratsamtes, SG Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Abfälle vornimmt, vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens zu informieren.

Durch Wahl einer geeigneten Bautechnologie ist die weitestgehend ungehinderte Einsammlung und der Abtransport für den Entsorger zu ermöglichen.

Behinderungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

10.33 Bautagebuch

Der AN hat täglich ein Bautagebuch zu führen und dies unaufgefordert der Bauleitung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über

- die Wetterbedingungen
- die Temperaturen
- die Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen
- Unterbrechungen
- Unfälle
- Behinderungen
- sonstige Vorkommnisse.

10.34 Fachbauleiter

Der AN hat einen Fachbauleiter im Sinne von § 58 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau O) vom 20.07.1990 sowie die nach § 57 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau O) vom 20.07.1990 erforderlichen Fachunternehmen oder Fachleute zu stellen und zu benennen.

10.35 Besetzung der Baustelle

Der AN ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen.

10.36 Nachunternehmer

Nachunternehmer sind auf Grund der kurzen Bauzeit und der Kompliziertheit des Vorhabens nur mit Genehmigung des AG zugelassen.

Leistungen anderer Unternehmer sind ausschließlich vom Bieter vertraglich zu binden, abzurechnen und zu beaufsichtigen.

10.37 Baustellenbesprechung

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.38 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

10.39 Verdichtung

Für die Verdichtung von geschüttetem und gewachsenem Boden und der Frostschutzschicht gelten die Werte der aktuellen ZTV-StB. Die Einhaltung der Tragwerte wird bindend vorgeschrieben.

10.40 Hausanschlüsse

Soweit in den technischen Vorbemerkungen nichts anderes bestimmt ist, hat der AN die von ihm montierten Leitungen bei Aufforderung mit der Hausentwässerung zu verbinden.

Die Hausanschlussaufmaße sind vom Kunden unterschreiben zu lassen und bis maximal 1 Woche nach Ausführung an den AG zu übergeben.

10.41 Arbeitsunterbrechungen

Der Auftraggeber kann über Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Eine derartige vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechung berechtigt den AN nicht zu Ersatzansprüchen. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen. Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

Stillstandszeiten wegen Leitungsumverlegungen werden nicht gesondert vergütet.

10.42 Nachtragsangebote

Werden im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gefordert, hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern. Der AN hat dem AG seine Kalkulationen für die Ergänzungsangebote entsprechend der Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (PR Nr. 1/72 vom 06 März 1972, BGBl. I S 293) nach den Leitsätzen für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund Selbstkosten (LSP-Bau) zu sichern.

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LVs zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine prüfbare Aufgliederung (Material-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten.

Nach Anerkennung durch den Auftraggeber werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen.

10.43 Aufmaße

Das Aufmaß erfolgt soweit möglich nach den Bauhöhenplänen/Werkplänen.

10.44 Beizufügende Unterlagen bei Rechnungen

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 2-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

10.45 Abrechnungen (vgl. Nr. 15 ZVB/E)

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gegenseitig anerkannt sein müssen.

Die Aufmasse sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmasse ist Sache des AN. Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlungen, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmassbelege und Lieferscheine) in DIN A4 geordnet vorzulegen.

Den Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Rohr- und Fundamentgräben sind so lange offen zu halten, bis das gemeinsame Aufmass hergestellt worden ist.

Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1 u. 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG beige stellte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GO * (1 - (U1 + U2 + U3 + \dots) / (100 + NK))$ zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

GA = das zur Abrechnung zugrundezulegende Gewicht

GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge

U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 % diese jedoch voll, berücksichtigt werden.

NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

10.46 Prüfung Schlusszahlung

Die Prüfung der Schlusszahlung durch die Bauleitung und die Überweisung des Restbetrages erfolgen vorbehaltlich des endgültigen Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüfungsorgane. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Verzicht auf den Einwand der weggefallenen Bereicherung, von den Rechnungsprüfungsorganen festgestellte Überzahlungen jederzeit zurückzuerstatten. Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

10.47 Bauverzug

Bei Bauverzug verpflichtet sich der Auftragnehmer unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, diesen bei Anweisung durch den Auftraggeber, z.B. durch:

- Überstunden
- Kapazitätzuführen von Maschinen und Arbeitskräften usw.
- Samstagsarbeit

wieder wettzumachen.

10.48 Vertragsstrafen

Für die Überschreitung von Vertragsfristen wird Vertragsstrafe in Höhe von max. 5 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge vereinbart.

10.49 Schadenshaftung

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich.

Der AN trägt Schäden im Zusammenhang mit seiner Leistung allein.

10.50 Abnahmeregulungen

Vor Abnahme werden die nachstehenden beschriebenen Leistungen benutzt. Der Schutz und die Nutzung dieser Teile wird nicht gesondert vergütet. Hauptsammler/Nebensammler zur Ableitung von Wasser aus der Wasserhaltung und zur Schmutzwasserableitung.

Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

10.51 Gewährleistung

Die Gewährleistung/Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme (Teilabnahme) der Leistung. Sie endet (s. Pkt. 10.12) nach Abnahme des betriebs- und schlüsselfertigen Bauvorhabens. Der AN hat alle während des Baus sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen von Subunternehmen betreffen. Er ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei der Abnahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Werden Mängel innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Dies gilt vor allem auch für die bei den Zwischenkontrollen festgestellten Mängel. § 14 Nr.3b VOL/B bleibt unberührt. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht ist.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht, nicht zu erhalten ist oder wenn die erbrachte Leistung in jeder Hinsicht gleichwertig ist. Die Beweislast hierfür trägt der AN. Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden.

Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu mit angemessener Frist den AN ein. Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

10.52 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des zuständigen Gerichts des AG.

10.53 Sonstige weitere besondere Vertragsbedingungen

Nicht vollständig ausgefüllte, geänderte oder Zusätze enthaltende Angebote sind ungültig und schließen den Bieter von weiteren Verfahren aus. Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Für die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C) gilt die neueste Ausgabe als gültigen Fassung im Sinne sämtlicher Vertragsunterlagen.

Das Angebot gilt als Einheitspreisangebot.

Vorgeschrieben wird ein Einheitspreisvertrag oder Werkvertrag. Einheitspreis für Maschinen und Stundenlohnarbeiten sind vorzusehen.

Die Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Bauzeit (Endabnahme).

Die Nummerierung der einzelnen Positionen im Angebot muss mit der Nummerierung des übergebenen Bieterverzeichnisses übereinstimmen.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, vor der Angebotsabgabe die örtlichen Verhältnisse anzusehen. Er kann aus Nichterkenntnis später keine Nachforderungen ableiten.

Die Massen des Leistungsverzeichnisses sind für Materialbestellungen nicht verbindlich.

Bei Anforderung einer Diskette im Datenformat DA 83 ist bei Angebotsabgabe eine Diskette im Datenformat DA 84 abzugeben.

Die im Leistungsverzeichnis genannten Fabrikate dienen nur zur exakten Aussage über die zu kalkulierenden Qualitäten. Dem AN bleibt freigestellt, gleichwertige Fabrikate kostenlos anzubieten. Dieses entbindet ihn aber nicht von seiner Haftung.

Im Text des Leistungsverzeichnisses dürfen vom AN keine Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden. Etwaige nach Ansicht des AN örtlich bedingte Änderungen oder evtl. Verbesserungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis sind als Anlage in einem gesonderten Schreiben vollständig und einschließlich der Prüfung und Berechnung notwendigen technischen Angaben und Berechnungen gleichzeitig mit dem Hauptangebot vorzulegen.

10.54 Ergänzung zu den Bewerbungsbedingungen:

Bewerber für den Bau, Sanierung, Inspektion oder Reinigung von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung - bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung - nachweisen. Die Anforderung der RAL Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden. Dabei sind die Anforderungen der RAL Gütebestimmungen GZ 961 zu erfüllen.

11. Termine- Ausführungsfristen sind Vertragstermine und gelten für alle Teilabschnitte bzw. Bauabschnitte.

Baubeginn: 17.03.2025

Zwischentermine: Teil-Inbetriebnahme HB WK 2 (600m³) - 19.12.2025
Inbetriebnahme HB gesamt WK 1+2 (1200 m³) - 02.10.2026

Bauende: 23.12.2026

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fertigstellungs- und Zwischentermine behält sich der AG die Berechnung von Vertragsstrafe oder Schadensersatz vor.

12. Sonstiges

Die Baubeschreibung des Leistungsverzeichnisses ist zu beachten.

Diese Besonderen Vertragsbedingungen bestehen aus den Seiten Nr. 1 bis 10, sie werden Vertragsbestandteil. Sie werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt.

Sofern im LV besondere Ansätze für die auf Grund der vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit in die EP der Positionen einzukalkulieren.

In die EP aller Bauteile einzurechnen sind die Mehraufwendungen des AN zur Trennung der Fraktionen von kontaminiertem / belastetem Material (radioaktiv, Z 2, größer Z 2 und größer) bei Aushub, Lagerung, Transport, Abrechnung usw.

- Ende Weitere Besondere Vertragsbedingungen -